

FR_GERICHTE 501 2021 5 vom 16. März 2021

FR Kantonsgericht, 2021-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2021_5

FR: FR_GERICHTE 501 2021 5 du 16 mars 2021

IT: FR_GERICHTE 501 2021 5 del 16 marzo 2021

Regeste

Urteil des Strafappellationshofs des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Im vorliegenden Fall richtet sich die Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil des Polizeirichters und ist damit zulässig. Der erstinstanzlich freigesprochene Berufungsführer ficht die Höhe der ihm zugesprochenen Parteientschädigung an; er hat somit ein rechtlich geschütztes Interesse an der Berufung (382 Abs. 1 und 429 Abs. 1 Bst. a StPO).

E. 1.2

Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach Art. 384 Bst. a StPO beginnt die Rechtsmittelfrist im Falle eines Urteils mit der Aushändigung oder Zustellung des schriftlichen Dispositivs. Das Urteilsdispositiv wurde dem Berufungsführer am 16. Dezember 2020 postalisch zugestellt (DO/vor 13'062). Die schriftliche Berufungsanmeldung erfolgte noch am gleichen Tag (DO/13'062) und somit offensichtlich form- und fristgerecht.

E. 1.3

Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt, und welche Beweisanträge sie stellt (Art. 399 Abs. 3 StPO). Das begründete Urteil wurde dem Berufungsführer am 15. Januar 2021 zugestellt (DO/13'073). Seine schriftliche Berufungserklärung erfolgte am 18. Januar 2021 und somit fristgerecht. Das erstinstanzliche Urteil wird darin nur im Entschädigungspunkt angefochten (Art. 399 Abs. 3 und 4 Bst. f StPO), und die entsprechenden Rechtsbegehren sind präzise formuliert. Die Berufungserklärung entspricht den gesetzlichen Anforderungen; auf die Berufung ist folglich einzutreten. Beweisanträge haben die Parteien keine gestellt, und es ist auch nicht ersichtlich, welche zusätzlichen Beweise abzunehmen wären.

E. 1.4

Gemäss Art. 400 Abs. 3 StPO können die anderen Parteien innert 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung schriftlich Nichteintreten beantragen, der Antrag muss begründet sein (Bst. a), oder Anschlussberufung erklären (Bst. b). Mit Verfügung vom 26. Januar

2021 wurde der Staatsanwaltschaft eine Frist von 20 Tagen gesetzt, um Nichteintreten zu beantragen oder Anschlussberufung zu erklären. Sie hat weder Nichteintreten beantragt noch Anschlussberufung erklärt.

E. 1.5

Gemäss Art. 406 Abs. 1 Bst. d StPO kann das Berufungsgericht die Berufung namentlich dann in einem schriftlichen Verfahren behandeln, wenn ausschliesslich die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen angefochten sind. Diesfalls setzt die Verfahrensleitung der Partei, welche Berufung erklärt hat, Frist zur schriftlichen Begründung (Art. 406 Abs. 3 StPO). Das anschliessende Verfahren richtet sich nach Artikel 390 Absätze 2–4 (Abs. 4). Ist das Rechtsmittel

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so stellt die Verfahrensleitung den anderen Parteien und der Vorinstanz die Rechtsmittelschrift zur Stellungnahme zu (Art. 390 Abs. 2 StPO). Im vorliegenden Fall sind ausschliesslich die Entschädigungsfolgen angefochten. Der Strafappellationshof hat deshalb entschieden, das Verfahren schriftlich durchzuführen. Der Berufungsführer hat seine Berufung in der Folge innert der ihm gesetzten Frist schriftlich begründet. Die Begründung genügt den Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO. Zur Stellungnahme eingeladen, haben die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz erklärt, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

E. 1.6

Im Rahmen einer Berufung überprüft der Strafappellationshof den vorinstanzlichen Entscheid frei bezüglich sämtlicher Tat-, Rechts- und Ermessensfragen (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Er ist in seinem Entscheid weder an die Begründung der Parteien noch an deren Anträge gebunden, ausser wenn er Zivilklagen beurteilt. Er darf Entscheide nicht zum Nachteil der verurteilten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (Art. 391 Abs. 1 und 2 StPO). Der Strafappellationshof verfügt somit grundsätzlich über eine umfassende Überprüfungsbefugnis (SCHMID/JOSITSCH, StPO-Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 398 N. 7 f.). Der Strafappellationshof überprüft das erstinstanzliche Urteil allerdings nur in den angefochtenen Punkten, kann aber zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheide zu verhindern (Art. 404 Abs. 1 StPO; vgl. BGE 139 IV 282 E. 2.3.1).

E. 1.7

Der Berufungsführer hat das Urteil des Polizeirichters einzig im Entschädigungspunkt angefochten. Anschlussberufung wurde nicht eingereicht. Somit hat die Berufung nur im Entschädigungspunkt aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). In den übrigen Punkten (Dispositiv, Ziffern 1 und 2) ist das Urteil des Polizeirichters in Rechtskraft erwachsen, was festzustellen ist.

E. 2

Std. für die Gerichtsverhandlung (Dauer: 1 Std., DO/13'049 ff.) und die Mandatsabschlussarbeiten,

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 das heisst gesamthaft 12 Stunden. Eine weitere, dritte Besprechung mit dem Klienten am 8. Juni 2020 ist nicht zu entschädigen. Der Stundenansatz beträgt CHF 250.- (Art. 75a Abs. 2 JR). Für Korrespondenz und Telefongespräche (insbes. 9.3./11.3./3.7./21.7./8.10./15.10.2020) ist ein Pauschalbetrag

von CHF 400.- zuzusprechen (Art. 67 Abs. 1 JR). Das Anwaltshonorar ist somit auf CHF 3'400.- festzusetzen. In Anwendung von Art. 68 Abs. 2 JR ist für die Auslagen zudem ein Betrag von 5 % der Grundentschädigung zuzusprechen, das heisst CHF 170.-. Für die Reisen Lyss–Freiburg am 25. Juni 2020 (60 km) und Lyss–Murten (25 km) am 2. Dezember 2020 sind Entschädigungen von total CHF 425.- ($[60 + 25] \times 2 \times 2.50$) zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 und 77 Abs. 1 und 3 JR). Die darüber hinaus geltend gemachte Reisezeit und Reisespesen sind in Anwendung dieser Bestimmungen und entgegen der Kostenliste nicht zu entschädigen. Die angemessene Entschädigung ist somit auf gerundet CHF 4'000.- festzusetzen, zuzüglich 7.7 % MwSt., das heisst CHF 308.-. Die Berufung ist demnach in diesem Umfang teilweise gutzuheissen und Dispositiv-Ziffer 3 des angefochtenen Urteils entsprechend anzupassen.

E. 2.1

Der Polizeirichter hat die Entschädigung für Anwaltskosten auf «pauschal» CHF 2'000.- festgesetzt, zuzüglich 7.7 MwSt. Er erwog, zu berücksichtigen sei eine Erstbesprechung mit dem Klienten inklusive Einsprache an die Staatsanwaltschaft, die Teilnahme an der Konfrontationseinvernahme vom 25. Juni 2020 inkl. Wegentschädigung sowie die Teilnahme an der Hauptverhandlung vom

E. 2.2

In seiner Berufung rügt der Berufungsführer, die gewährte Entschädigung sei offensichtlich zu niedrig und decke die Aufwendungen für eine angemessene Verteidigung nicht. Die anwaltliche Verteidigung sei zwingend notwendig gewesen. Insbesondere habe die Staatsanwältin einen Beweisantrag auf Einvernahme einer massgebenden Zeugin als unbegründet abgewiesen. Eine Begründung, weshalb der Polizeirichter deutlich von der eingereichten Kostennote abgewichen und der darin geltend gemachte Aufwand nicht notwendig gewesen sei, fehle. Gerügt wird somit Ermessensmissbrauch und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 398 Abs. 3 Bst. a und c StPO).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7

E. 2.3

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Gemäss Art. 429 Abs. 2 StPO prüft die Strafbehörde den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen. Unter die gemäss Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO zu entschädigenden Aufwendungen fallen insbesondere die Kosten der Verteidigung. Der Staat entschädigt den Beschuldigten für die Kosten eines Wahlverteidigers (BGE 138 IV 205 E.1), sofern der Beizug eines Anwaltes angemessen erscheint (BGE 142 IV 45 E. 2.1). Über den für den Wahlverteidiger gemäss Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO vom Staat zu bezahlenden Stundenansatz lässt sich der StPO nichts entnehmen. Immerhin sieht Art. 75a Abs. 2 des Justizreglements vom 30. November 2010 (JR; SGF 130.11) seit dem 1. Juli 2015 vor, dass die als Parteientschädigung geschuldeten Anwaltshonorare und Anwaltsauslagen nach einem Stundentarif von CHF 250.- festgesetzt werden. In Fällen, die eine besondere Komplexität aufweisen oder besondere Fachkenntnisse erfordern, kann der Stundenansatz jedoch bis auf CHF 350.- angehoben werden. Korrespondenz und Telefongespräche, die zur Führung des Prozesses notwendig waren und den Rahmen einer einfachen Aktenverwaltung nicht überschreiten, insbesondere

Übermittlungsschreiben, Gesuche um Fristerstreckung oder um Verschiebung einer Verhandlung, geben einzig Anspruch auf ein Pauschalhonorar von höchstens 500 Franken (Art. 67 Abs. 1 JR). Die Kosten für Kopien, Portos und Telefonate werden pauschal auf 5 % der Grundentschädigung festgelegt (Art. 68 Abs. 2 JR). Die Reiseentschädigungen umfassen sämtliche Kosten (Transport, Mahlzeiten usw.) sowie die aufgewendete Zeit; sie werden nach den Artikeln 76 ff. dieses Reglements festgesetzt (Art. 68 Abs. 3 JR). Die Mehrwertsteuer beträgt 7.7 % für ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen (Art. 25 Abs. 1 MWStG).

E. 2.4

Dem Berufungsführer drohte gemäss Strafbefehl eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen und eine Busse wegen eines Vergehens. Der Sachverhalt war umstritten; drei Personen waren beteiligt, und es fand eine Gegenüberstellung statt. Zeugen waren anzuhören. Der Berufungsführer ist nicht rechtskundig. Der Beizug einer Anwältin für das Verfahren nach Ergehen des Strafbefehls war somit unbestrittenermassen angemessen. Die Anwältin hatte vor der Vorinstanz eine Kostenliste eingereicht, in der sie 14 Stunden geltend macht, zuzüglich der Dauer der Verhandlung vor dem Polizeirichter und Mandatsabschlussarbeiten (2.5 Std.), Auslagen und Reiseentschädigungen (DO/13'017 f., 13'064 f.). Der Polizeirichter hat ihr eine «pauschale» Entschädigung von CHF 2'000.- zugesprochen, was acht Stunden à CHF 250.- entspricht, ohne Auslagen und Reiseentschädigungen separat zu berücksichtigen. Er hat damit die beantragte Entschädigung um ca. 60 % gekürzt. Auch wenn ihm ein gewisses Ermessen zusteht, in das der Strafappellationshof nicht leichthin eingreift, hätte er eine derartige Kürzung einlässlicher begründen müssen. Insbesondere fällt auf, dass die Anwältin zweimal aus Lyss anreisen musste und dafür offenbar nicht entschädigt wurde. Die Entschädigung ist deshalb vom Strafappellationshof neu festzusetzen (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

E. 2.5

In ihrer detaillierten Kostenliste vom 16. Dezember 2020 (DO/13'064 f.) macht die Anwältin einen zeitlichen Aufwand von 16.5 Stunden à CHF 270.- geltend. Zu berücksichtigen sind 1 Std. für die Erstbesprechung mit dem Klient, 2 Std. für Aktenstudium, Rechtsabklärung und Einsprachebeurteilung, die von der Staatsanwaltschaft ausdrücklich gewünscht wurde (DO/10'017, 10'020 ff.),

E. 3

A. _____ wird für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte eine Entschädigung von CHF 4'000.-, zuzüglich 7.7 % MwSt., total CHF 4'308.- zulasten des Staates Freiburg ausgerichtet (Art. 429 StPO). II. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Polizeirichters des Seebezirks vom 7. Dezember 2020 in folgenden Ziffern in Rechtskraft erwachsen ist:

E. 3.1

Gemäss Art. 428 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Abs. 1 Satz 1). Der Berufungsführer obsiegt im Grundsatz sowie betragsmässig zu einem grossen Teil; die erstinstanzlich zugesprochene Entschädigung wurde verdoppelt. Es rechtfertigt sich deshalb, die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. Diese Kosten sind auf CHF 1'100.- festzusetzen (Gerichtsgebühr: CHF 1'000.-, Auslagen pauschal: CHF 100.-; Art. 422 ff. StPO, Art. 33–35 und 43 JR). Auf die erstinstanzliche Kostenverteilung ist nicht

zurückzukommen, da sie in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 3.2

Gemäss Art. 436 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Artikeln 429–434 (Abs. 1). Gemäss Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO hat die freigesprochene Person Anspruch auf Entschädigung ihrer Anwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Bezüglich der Grundsätze zur Festsetzung des als Parteientschädigung geschuldeten Anwaltshonorars ist vollumfänglich auf Erw. 2.3 hievore zu verweisen; die genannten Bestimmungen finden auch auf das Berufungsverfahren Anwendung. Rechtsanwältin Kräuchi macht für das Berufungsverfahren einen Zeitaufwand von insgesamt 4 Std. 45 Min. à CHF 250.- geltend zuzüglich Auslagen von CHF 46.-. Sie hatte das angefochtene Urteil im Kostenpunkt zu prüfen, die Berufung anzumelden und zu erklären, sich kurz mit dem Mandanten zu besprechen, die schriftliche Berufungsbegründung auszuarbeiten und das vorliegende Urteil zur Kenntnis zu nehmen. Der geltend gemachte Zeitaufwand erscheint ohne Weiterungen als angemessen, und die Auslagen sind antragsgemäss zu ersetzen. Die dem Berufungsführer für dieses Verfahren geschuldete Entschädigung ist somit antragsgemäss auf CHF 1'233.50 ($[4.75 \times 250.-] + 46.-$) festzusetzen; zuzüglich 7.7 % MwSt., das heisst CHF 95.-.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen. Ziffer 3 des Urteils des Polizeirichters des Seebezirks vom 7. Dezember 2020 wird abgeändert und lautet neu wie folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.